

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Tierfriedhof Sangerhausen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)) in seiner gültigen Fassung und dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (Tier Neb G-AG LSA) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Tierfriedhof Sangerhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Tierfriedhof auf dem Friedhofsgelände des Friedhofes der Kernstadt Sangerhausen, Straße Am Friedhof. Träger ist die Stadt Sangerhausen. Der Tierfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sangerhausen.
- (2) Der Tierfriedhof dient der Bestattung verstorbener Haustiere bis zu einem Gewicht von 70 kg und von Urnen mit Tierschen bis 20 cm Durchmesser, die aus biologisch abbaubarem Material bestehen müssen. Zu den Haustieren zählen die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, genannten Tierarten. In Zweifelsfällen sowie im Falle von exotischen Tierarten entscheidet die Stadt Sangerhausen im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt über die Zulassung der Bestattung.

§ 2 Bestattung

- (1) Die Bestattung eines Haustieres kann nur durch einen zugelassenen Bestatter/Tierbestatter erfolgen, sowohl bei der Urnenbestattung als auch bei der Erdbestattung. Vor der Bestattung eines verstorbenen Tieres sind mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Sangerhausen zu klären:
 - Art und Größe des Haustieres,
 - Todesursache des Tieres,
 - Wahl der Grabstättenart,
 - Bestattungstermin und Bestatter/Tierbestatter
 - Art der Bestattung
- (2) Tiere, die an Tierseuchen verstorben sind, dürfen nicht auf dem Tierfriedhof bestattet werden. In Zweifelsfällen kann die Stadt Sangerhausen eine Stellungnahme eines Tierarztes verlangen.
- (3) Die Tiere werden in einem der Größe entsprechendem Sarg, Bio (Öko) - Urne oder einer vom Tierbesitzer vorgesehenen Umhüllung vom Bestatter/Tierbestatter bestattet. Alle verwendeten Materialien müssen biologisch kurzzeitig abbaubar sein.
- (4) Die Größe der Behältnisse muss den Maßen der ausgewählten Grabstätte entsprechen und darf diese nicht überschreiten.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Grabstätte gehört zu den Leistungen des beauftragten Bestatters/Tierbestatters.
- (6) Grabbeigaben dürfen nur in begrenzter Form und Größe beigegeben werden und dürfen nur aus kurzzeitig abbaubarem Material bestehen.

§ 3 Grabstättenarten

- (1) Die Tiere können in einer Pflegegrabstätte oder in einer anonym angelegten Grabstätte bestattet werden. Die zu wählenden Grabgrößen sind an das jeweilige Tiergewicht nach Abs. 4 gebunden.
- (2) Pflegegrabstätten sind Tiergräber, die vom Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten individuell angelegt und gepflegt werden müssen. Die Pflegefläche liegt innerhalb der vorgegebenen Maße der entsprechend ausgewählten Grabstätte. Eine individuelle Grabumrandung, Grabmale und Erinnerungszeichen können aufgestellt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit einer Pflegegrabstätte ist möglich.
- (3) Anonyme Grabstätten sind Gräber, auf denen nach der Beisetzung Rasen eingesät wird. Sie sind optisch nicht voneinander getrennt und daher nicht als Einzelgrab erkennbar. Sie werden von der Stadt Sangerhausen in einfacher Form gepflegt. Grabmale, Erinnerungszeichen, Blumen und Kränze dürfen nicht aufgestellt bzw. abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeiten ist nicht möglich. Dies gilt auch bei einer Bestattung von Kleintieren und Urnen im anonymen Gemeinschaftsfeld.
- (4) Mindestgrabgrößen nach Tiergewicht und Mindestruheruzeiten:

Nutzungen	Gewicht	Mindest- ruhezeiten	Mindest- grabgröße Breite x Tiefe	Maximale Grabmal- größen Höhe x Breite	Grabangebot
Anonymes Gemeinschaftsfeld					
Tierurnen und Kleintiere	Tiergewicht bis 0,5 kg	1 Jahr	Im Gemein- schaftsfeld	Keine Grabmale zulässig	Anonyme Bestattung im Gemeinschafts- feld
Anonyme und Pflegegrabstätten					
Kleintiere	bis 1 kg	2 Jahre	50 x 50 cm	40 x 25 cm	Pflege- grabstätten und anonyme Bestattung in Einzelgräbern
Haustiere	von 1 – 5 kg	3 Jahre	50 x 75 cm	40 x 35 cm	
Mittelgroße Haustiere	von 5 – 30 kg	5 Jahre	100 x 75 cm	60 x 50 cm	
Große Haustiere	von 30-70 kg	6 Jahre	100x125 cm	80 x 60 cm	

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit an der Grabstätte ist für die Dauer der Mindestruhezeit zu erwerben. Mit Ablauf der Nutzungszeit enden sämtliche Rechte an der Grabstätte.
- (2) Eine Verlängerung der Nutzungszeit einer Pflegegrabstätte um mindestens ein Jahr und maximal 5 Jahre ist möglich. Es gelten die zur Zeit der Verlängerung gültigen Entgelte. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeiten an Grabstätten besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Tierfriedhof

- (1) Der Tierfriedhof ist im Rahmen der Öffnungszeiten der gesamten Friedhofsanlage geöffnet. Die Nutzungsberechtigten und Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofsordnung des Hauptfriedhofes ist zu beachten.
- (2) Mitgeführte Hunde sind immer an der Leine zu führen.
- (3) Alle zur Verfügung gestellten Einrichtungen des Hauptfriedhofes dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Die aufgestellten Müllbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei der Nutzung des Tierfriedhofes anfallen.
- (4) Der Tierfriedhof darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

§ 6 Anlage und Pflege der Pflegegrabstätten

- (1) Die Pflegegrabstätten sind mit einer Umrandung vom Nutzungsberechtigten auszustatten, die individuell gestaltet werden kann. Diese eingefasste Fläche ist die Pflegefläche der Tiergräber. Diese Pflegefläche hat der Nutzungsberechtigte oder von ihm Beauftragte in einem angemessenen Pflegezustand zu halten.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen und Büschen ist nicht gestattet. Die Wuchshöhe der Pflanzen soll 1 Meter Höhe nicht überschreiten. Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. Anfallender Abfall der Grabpflege ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter getrennt zu entsorgen. Das Verbleiben von Gießgefäßen und sonstigen Behältnissen an der Pflegefläche ist nicht gestattet.
- (3) Bei Vernachlässigung der Pflege, Nichteinhalten der Wuchshöhe oder dem Aufbringen von Materialien rund um die Pflegefläche ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, den Nutzungsberechtigten zur sofortigen Beseitigung aufzufordern. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Stadt Sangerhausen nach einmaliger Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Sangerhausen den erforderlichen Zustand durch Beseitigung der nicht erlaubten Teile wiederherstellen und die Leistung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (4) Am Ende der vereinbarten Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabfläche vollständig zu beräumen und die darauf befindlichen Materialien auf eigene Lasten zu entsorgen.

§ 7 Grabmale und Gedenkzeichen

- (1) Individuell gestaltete Grabmale sind erwünscht, müssen der Grabgröße angepasst sein und den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 4 entsprechen. Grabmale müssen so befestigt sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Sie müssen fachgerecht fundamentiert und verübelt sein.
- (2) Die Inschriften und Ausführung der Grabmale und Gedenkzeichen dürfen nicht das Ehrgefühl verletzen. Glaubenssymbole auf Grabmalen der Tiergrabstätten sind nicht gestattet.
- (3) Bei einer Unfallgefahr oder bei Verstößen gegen die in Absatz 1 und 2 genannten Grundsätze ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, diese Grabmaleinrichtung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zu beseitigen. In diesem Fall erfolgt an den Nutzungsberechtigten keine Entschädigung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Grabstätte verantwortlich.
- (5) Am Ende der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte alle Grabeinrichtungen innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten abzuräumen.

§ 8 Bestatter für Haustiere und Gewerbetreibende

- (1) Bestatter, die Tierbestattungen vornehmen, haben dafür die entsprechende Zulassung vorzulegen. Der Bestatter für Haustiere übernimmt alle Bestattungsaufgaben. Der Tierbestatter handelt im Namen und Auftrag des Nutzungsberechtigten.
- (2) Sonstige Tätigkeiten auf dem Friedhof von Gewerbetreibenden, wie Gärtnern und Steinmetzen, bedürfen der Genehmigung der Stadt Sangerhausen. Voraussetzung zur Genehmigung ist der Nachweis der fachlichen Zuverlässigkeit und einer Berufshaftpflichtversicherung. Gewerbetreibende haften für alle durch sie verursachten Schäden.

§ 9 Graberwerb und Entgeltordnung

- (1) Der Erwerber schließt mit der Stadt Sangerhausen einen Vertrag zur Nutzung und Finanzierung mit allen Angaben zur Grabstätte.
- (2) Adressänderungen des Nutzungsberechtigten sind der Stadt Sangerhausen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit dem Erwerb der Grabstätte auf dem Tierfriedhof erkennt der Erwerber diese Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Nutzungsbedingungen des Hauptfriedhofes an.
- (4) Vorauserwerb von Grabstätten ist für Pflegegrabstätten möglich.

(5) Die Kosten für die Leistungen der Stadt Sangerhausen im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall auf dem Haustierfriedhof richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 10 Entgelte für die Nutzung des Tierfriedhofes

Für die Nutzung und Bewirtschaftung des Tierfriedhofes werden wie folgt private Entgelte erhoben:

Entgelte Haustierfriedhof Sangerhausen					
Grabart	Gewicht	Grabgröße	Entgelt f. Grabnutzungsrecht	Liegezeit	Verlängerung pro Jahr
1. Pflegegrabstätten					
Kleintiere und Urnen	bis 1 kg	50 x 50 cm	55,00 €	2 Jahre	27,00 €
Kleintiere	von 1 bis 5 kg	50 x 75 cm	103,00 €	3 Jahre	34,00 €
Mittelgroße Haustiere	von 5 bis 30 kg	100 x 75 cm	279,00 €	5 Jahre	55,00 €
Große Haustiere	von 30 bis 70 kg	100 x 125 cm	497,00 €	6 Jahre	82,00 €

Anonyme Grabstätten (grüne Wiese) sind **ohne** Verlängerungsmöglichkeit.

Die Entgelte gelten für alle Grabarten, sowohl für **Pflegegrabstätten** als auch für **anonyme Grabstätten**. Eine Verlängerung der Nutzungszeiten ist **nur** bei Pflegegrabstätten möglich.

§ 11 Haftung

Die Stadt Sangerhausen haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Benutzungsordnung widersprechenden Nutzung des Tierfriedhofes und seiner Anlagen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Sangerhausen nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs – und Entgeltordnung tritt am 01. 07. 2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung Tierfriedhof Sangerhausen

Friedhof Sangerhausen – zugelassene Tierarten

- Hunde
- Katzen
- Ziervögel / Papageien
- Kaninchen (die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen)
- Meerschweinchen
- Hamster
- Ratten
- Wüstenrennmäuse
- Frettchen
- Chinchillas
- Degus
- Streifenhörnchen
- Gerbils
- Schildkröten